

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.02.14

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	13.03.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	24.03.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	25.03.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	27.03.2014	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.04.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Elternparkplätze

- Antrag der SPD-Fraktion vom 03.02.14
- Stellungnahme der Verwaltung vom 25.02.14 (Anlage)

01

- über Herrn Beigeordneten Märtens
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Märtens
gez. Buchhorn

Elternparkplätze

- **Antrag der SPD-Fraktion vom 03.02.2014**
- **Antrag Nr. 2623/2014**

Die Reservierung von Parkvorrechten für bestimmte Nutzergruppen kann nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben realisiert werden. Hierbei können nur die Schilder genutzt werden, die im Verkehrszeichenkatalog der StVO (Straßenverkehrsordnung) aufgeführt und somit zugelassen sind. Eine Beschilderung für Elternparkplätze im öffentlichen Verkehrsraum sieht die StVO allerdings nicht vor. Selbst wenn eine derartige Beschilderung rechtlich möglich wäre, bliebe immer noch die Frage der Kontrollierbarkeit derartiger Regelungen. Eine Kontrollierbarkeit, zumindest eine mit vertretbarem Aufwand durchführbare Kontrolle der Parkvorgänge, wird hier ebenfalls nicht gesehen.

Die theoretisch denkbare Ausstellung von sogenannten Bewohnerparkausweisen kommt nur für die tatsächlich in einem Bezirk Wohnenden in Frage. Somit könnte auch über das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen keine Sonderregelung für Eltern geschaffen werden.

Eine Regelung über zu erteilende Ausnahmegenehmigungen widerspricht dem Grundsatz, dass diese nicht schon dann erteilt werden sollen, wenn damit eine Erleichterung einhergeht, sondern letztlich nur dann zu erteilen ist, wenn ein dringendes Bedürfnis an der Inanspruchnahme bestimmten Parkraums zwingend besteht. Dies trifft auf die hier gewünschten Elternparkplätze ebenfalls nicht zu.

Aufgrund der obigen Ausführungen wird keine Möglichkeit gesehen, Elternparkplätze auf öffentlichen Stellflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben einzurichten.

gez. Laufs